
Allgemeine Hinweise für Planung und Ausführung zur Erneuerung von Anschlussleitungen für Abwasser im Zuge von Baumaßnahmen des TAV bei Erneuerung von öffentlichen Abwasserkanälen, sowie für den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

Generell sollte vor Neuordnung der Grundstücksentwässerungsanlage überprüft werden, ob an den vorhandenen Schächten alle auf dem Grundstück anfallenden Abwässer (Schmutzwasser / Regenwasser) gefasst werden.

Um weiteren Problemen bei der Planung und Bauausführung vorzubeugen geben wir Ihnen hier noch einige allgemeine Hinweise im Bezug auf Abwasser-Hausanschlüsse:

1. Grundstücksanschluss:

Entsprechend der geltenden Entwässerungssatzung (EWS) des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal in der zur Zeit gültigen Fassung erhält jedes Grundstück abhängig von der im öffentlichen Bereich vorhandenen Entwässerungstechnologie je einen Schmutzwasser- und Regenwasser- bzw. einen Mischwasseranschluss. Die Kosten zwischen dem Hauptkanal und der Grundstücksgrenze trägt der TAV.

Bitte beachten Sie, dass für Grundstücke mit mehreren Hausanschlüssen bzw. Grundstücke bei denen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage im öffentlichen Bereich zusammengeführt sind, zusätzliche Kosten mit der Erneuerung der Abwasseranlagen auf die Grundstückseigentümer zukommen. Nach Möglichkeit sollte versucht werden, alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes auf einen Anschlusspunkt zusammenzuführen.

Zusätzliche Hausanschlüsse sind über die gesamte Länge durch den Anschlussnehmer zu finanzieren.

2. Grundstücksentwässerungsanlage:

Gemäß obenstehender Entwässerungssatzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen „...nach den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern...“

Hier bitten wir Sie insbesondere zu berücksichtigen, dass alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit und problemlos gewartet (Spülung) und kontrolliert (TV-Untersuchung, Dichtheitsprobe) werden können.

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss in allen Teilen dicht gegen Austreten von Schmutzwasser und Eindringen von Grundwasser ausgeführt sein. Laut Entwässerungssatzung ist durch den Anschlussnehmer die Dichtheit der Anlage nachzuweisen und im zeitlichen Abstand von zehn Jahren überprüfen zu lassen.

Es ist zu prüfen, ob die Grundstücksentwässerungsanlage eine ausreichend dimensionierte **Entlüftungsleitung**, welche bis **über Dach** reicht, besitzt!

Des Weiteren ist ein Bestandsplan über die Grundstücksentwässerungsanlage anzufertigen. Dieser ist dem Trink- und AbwasserVerband auf Verlangen vorzulegen.

3. Hausanschlussschacht:

Der Hausanschlussschacht ist entsprechend den geltenden anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 752 sowie zugehörigen nationalen Folgenormen und DWA-Regelwerk) zu errichten. Bei einer Tiefe des Schachtes < 1,20 m ist die Errichtung eines Anschlussschachtes in der Nennweite DN 400 oder 600 möglich.

4. Niederschlagswasser:

Nach Möglichkeit sollte das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück genutzt / versickert werden. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz hat die ortsnahe Versickerung oder Verrieselung Vorrang vor der Einleitung in das Kanalnetz des TAV. Das schadlose Abführen des überschüssigen Niederschlagswassers ist zu gewährleisten, ein Ableiten auf andere Grundstücke darf nicht erfolgen.

5. Drainagewasser:

Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Kanalisation ist grundsätzlich verboten. Der Bauherr muss deshalb bei der Baudurchführung geeignete bauliche Vorkehrungen gegen eine Kellerdurchfeuchtung treffen (z.B. durch eine wasserdichte Betonwanne).

Ausnahmen können auf Antrag genehmigt werden. Soll bei Baumaßnahmen auf einem Grundstück vorübergehend Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube in die Kanalisation eingeleitet werden, ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

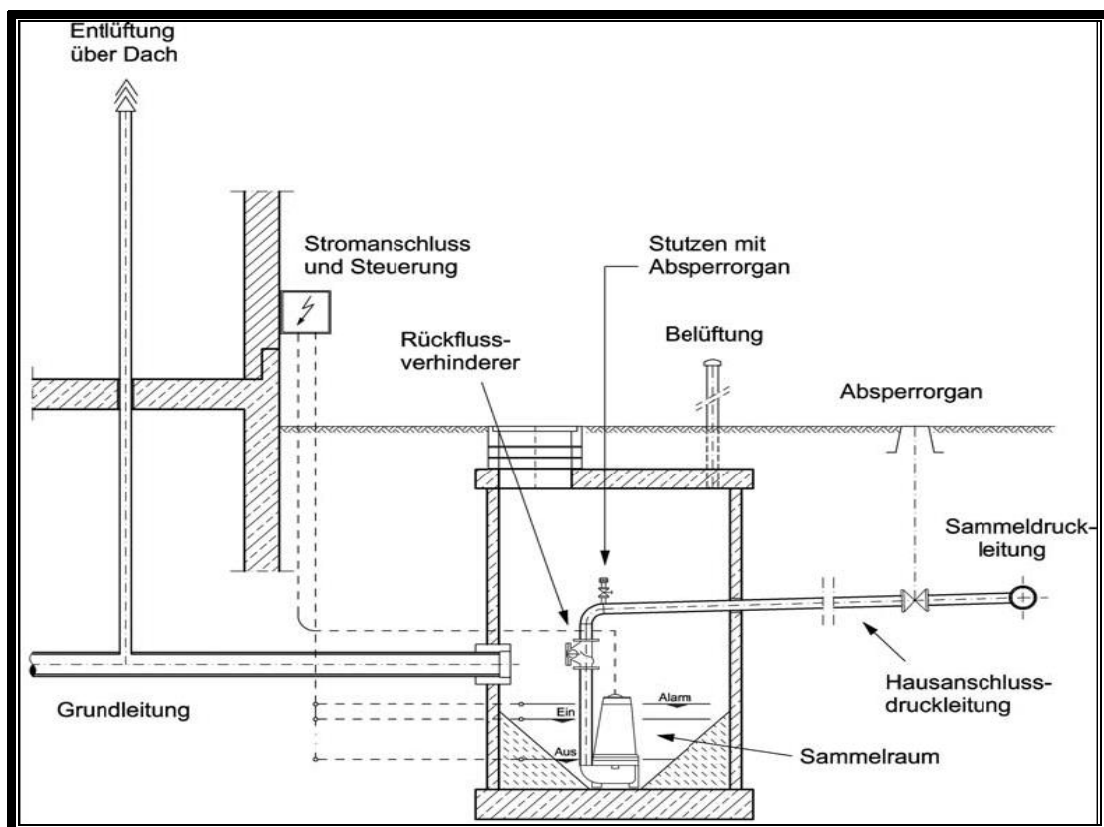
6. Rückstausicherung:

Entsprechend der Entwässerungssatzung des TAV hat sich jeder Anschlussnehmer gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen. Maßgebend hierfür ist die sogenannte Rückstauenebene. Das ist die Höhe, bis zu der das Abwasser im öffentlichen Abwassernetz ansteigen kann. In der Regel wird dieses Niveau durch die Höhenlage des nächsten, oberhalb der Hausanschlussleitung gelegenen Schachtes im öffentlichen Netz bestimmt. Rückstaugefährdet sind alle offenen Punkte der an den Kanal angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage, welche sich unterhalb der Rückstauenebene befinden; z. B. Bodeneinläufe in Keller und Hof, Sanitäreinrichtungen usw..

Bei der Auswahl von Rückstausicherungen sollten Sie beachten, dass einfache, frei hängende Stauklappen nicht für fäkalienhaltiges Abwasser geeignet sind. Zudem müssen die Rückstausicherungen regelmäßig gewartet werden, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

7. Grundstücksentwässerung unterhalb des Kanalniveaus

Besteht zum öffentlichen Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der TAV vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers nicht möglich ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen lt. der zurzeit geltenden Entwässerungssatzung nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.



Systemskizze für eine Abwasserhebeanlage gemäß DWA Arbeitsblatt 116 – 2

8. Abwasser aus Regenwassernutzung / Hausbrunnen

Abwasser, welches aus Regenwasserzisternen oder Hausbrunnen in die Kanalisation eingeleitet wird, ist über einen geeichten Zähler zu erfassen.

Weitere Informationen hierzu erfragen Sie bitte beim TAV.

9. Außerbetriebnahme von Anlagen / Leitungen innerhalb der Grundstücke

Grundstückskläranlagen sind **nach gesonderter Aufforderung** durch den TAV entleeren zu lassen und zu beseitigen oder bis auf mindestens 0,80 m unter der Geländeoberkante abzubrechen und nach Durchschlagen der Sohle mit fäulnisfreiem, verdichtungsfähigem Material zu verfüllen. Eine anderweitige Nutzung von Grundstückskläranlagen ist dem TAV anzuzeigen.

Stillzuliegende Leitungen sind, zur Vermeidung von unkontrollierten Wasserbewegungen im Untergrund bzw. zum Schutz vor Wassereintritt in Gebäude, auszubauen oder fachgerecht dauerhaft dicht zu verschließen.

Wir hoffen, Ihnen für die Vorbereitung der Neuordnung Ihrer Anlagen zur Grundstücksentwässerung weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme steht Ihnen der zuständige Bearbeiter des Bereiches Investitionen zur Verfügung:

	Bearbeiter	Durchwahl
<input type="checkbox"/>	Frau Rose	...231
<input type="checkbox"/>	Herr Sauer	...420
<input type="checkbox"/>	Herr Degenhardt	...234

Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal
Am Frankenstein 1
99817 Eisenach

☎: 03 69 28 / 961 - 0
☎: 03 69 28 / 961 - 444
info@: info@tavee.de